## Stadtverordnung

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBI. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBI. Schl.-H. S. 252) ergeht folgende Verordnung:

## § 1 (Räumlicher Geltungsbereich)

Diese Verordnung gilt nur für den nachfolgend benannten Bereich der Stadt Eutin: Albert-Mahlstedt-Straße, Am Rosengarten, Königstraße, Lübecker Straße (vom Markt bis zur Freischützstraße), Markt, Peterstraße, (vom Markt bis zur Albert-Mahlstedt-Straße), Schloßstraße, Stolbergstraße

## § 2 (Zeitlicher Geltungsbereich)

Die Verkaufsstellen in der Stadt Eutin in dem in § 1 genannten Bereich dürfen aus Anlass der Veranstaltung St Martin & Laterne am Sonntag, dem 02.11.2008 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Von den Gewerbetreibenden, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind die Vorschriften des § 12 LöffZG (Aufsicht und Auskunft), § 13 LöffZG (Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) sowie insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 03.11.2008 außer Kraft

Eutin, den 30.10.2008

## Stadt Eutin

 Der Bürgermeister -Fachdienst Bürgerservice Öffentliche Sicherheit

> gez. Schulz Klaus-Dieter Schulz